

**Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (Beteiligung vom 14.07.2024 bis 15.08.2024)**

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
1	PLEdoc GmbH, Essen  05.07.2024	1.1	<p>Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
2	BIL Leitungsauskunft  08.07.2024	2.1	<p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Auskunft wurde erstellt durch Thyssengas (Lovion MAPS)</p> <p>Betroffenheit: Nicht betroffen Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</p> <p><b>WICHTIG</b></p> <p>Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!</p> <p>Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen. Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherche-dienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.		
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn  05.07.2024	3.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
4	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 – Luftfahrt 48147 Münster  15. Juli 2024	4.1	Gegen die 35. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine luftrechtlichen Bedenken. Für den Bau der Windenergieanlagen bitte ich um eine ordentliche Beteiligung gem. § 4 oder § 9 BImSchG über die zuständige Immissionsschutzbehörde. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
5	Vodafone West GmbH Zentrale Planung 40549 Düsseldorf  19. 07.2024	5.1	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.07.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.  Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Aus- einandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bau- leitplan zum Entwurf
			<p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Anlagen: 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf; 04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf; 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf; 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf</p>		
6	Bezirksregierung Münster, Münster  25.07.2024	6.1	<p>Straßen- und Wegerecht Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatten wir als obere Straßenaufsichtsbehörde um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen. In den mir vorgelegten Unterlagen kann ich eine solche Betroffenheit nicht feststellen, so dass von einer Beteiligung abgesehen werden kann. Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
7	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen 48133 Münster  25.07.2024	7.1	Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am oben genannten Planverfahren, welches durch eine sog. Positivplanung die Errichtung dreier Windkraftanlagen vorbereitet. Wie bereits am 11.07.2024 per Mail der Unteren Denkmalbehörde mitgeteilt, werden durch das Planvorhaben Belange des Denkmalschutzes und des Schutzgutes des kulturellen Erbes berührt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
		7.2	<p>Potenzielle Beeinträchtigung des Denkmals Gut Heerfeld Nach § 1 (6) Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ zu berücksichtigen.</p> <p>Unter Punkt 10.5 wird bereits darauf verwiesen, dass das denkmalgeschützte Gut Heerfeld etwa 0,6 km bis 0,8 km von den verschiedenen, vorgesehenen Teilflächen der Änderung des Flächennutzungsplans entfernt liegt. Die nördliche Teilfläche liegt hierbei in direkter Verlängerung der Achse zwischen der zum Teil des Denkmalumfangs gehörenden Zufahrtsallee und dem Herrenhaus und wird so vssl. bei Realisierung der vorgesehenen Windkraftanlage stark in das Erscheinungsbild des Denkmals eingreifen. Die starke axiale Ausrichtung der Gutsanlage wie auch deren städtebauliche Bedeutung werden in der Erweiterung des Denkmallistentextes von 2001 angeführt. Ich empfehle daher Visualisierungen zu erstellen, welche die visuellen Auswirkungen der nun planungsrechtlich vorbereiteten Windkraftanlagen auf die Gutsanlage in ihrer Axialität beurteilbar machen und eine sinnvolle Abwägung des Belangs von Denkmalpflege und Denkmalschutz im Verfahren ermöglichen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit können auf diese Weise bereits jetzt Beeinträchtigungen vorgeprüft und Minderungsmaßnahmen, z. B. durch Standortverlagerung, vorbereitet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Es ist richtig, dass man die nördliche Windkraftanlage von einem südlichen Standort und Blick auf das Denkmal wahrnehmen wird. Angesichts des Abstandes von rd. 800 m zwischen dem nördlichen Teilfläche der Änderung und der Gutsanlage ist ein direkter Verlauf von relevanten Teilen des Denkmals nicht erkennbar. Auch ist verändert die Anbindung der Teilfläche an die Straße/Wirtschaftsweg die linienhaften Grünstrukturen nicht grundlegend. Auch ein Verlust von Hecken, Gehölzen und ähnlichen wichtige Merkmalen des Kulturlandschaftsbereiches D 5.11 wird durch die Änderung nicht bewirkt. Damit sind auch wesentliche Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft K 5.35 nicht beeinträchtigt. Eine mögliche Sichtbeziehung zwischen der Gutsanlage und der Kirche der ehem. Abtei Liesborn würde östlich der Teilfläche verlaufen und aufgrund der Höhe heute marktüblicher Anlagen unterhalb der Rotorkreisfläche verlaufen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass im engeren Umkreis des Denkmals bereits technisch-bauliche Anlagen mit landwirtschaftlich Maststallgebäuden und Futtersilos vorhanden sind, die die Empfindlichkeit des Raumes und den Schutz der Umgebung des Denkmals herabsetzen. Wird eine mögliche optische Bedrängung von Anlagen in den Teilflächen gegenüber den Menschen, die in dem Denkmal wohnen und dem Denkmal selbst betrachtet, so ist der § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschlägig: „(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht</p>	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Empfehlung wird nicht gefolgt.</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
				<p>einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“</p> <p>Somit ergibt sich bei einer zweifachen Anlagenhöhe immer eine Einhaltung dieser Regelvermutung bei einem Abstand von rd. 600 oder rd. 800 m und einer heute marktüblichen Anlage mit 230 m – 240 m Gesamthöhe.</p> <p>In der Formulierung und Herleitung des in § 249 Abs. 10 BauGB zum Ausdruck kommenden besonderen Bedeutung der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergie spiegelt sich auch das in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 beschriebene überragende öffentliche Interesse an der Sicherung der regenerativen Energieerzeugung wider. Diesem überragenden öffentlichen Interesse folgt die Gemeinde Wadersloh in ihrer Abwägung, ohne jedoch die wie oben beschriebenen Belange des Denkmals außer Acht zu lassen.</p>	
		7.3	<p>Zum Schutzgut des kulturellen Erbes in der Umweltprüfung Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Bauleitplanung erfordert die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut „Kulturgut“ bzw. „Kulturelles Erbe“. Wir bitten für den noch ausstehenden Umweltbericht um die Auswertung des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Münsterland (online verfügbar unter: <a href="https://www.lwl-dlbw.de/de/publikationen/kulturlandschaft/">https://www.lwl-dlbw.de/de/publikationen/kulturlandschaft/</a>) und um die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die bedeutenden Kulturlandschaftsbereiche D 5.11 „Stromberg, Wadersloh, Liesborn“ (Fachsicht Denkmalpflege) und K 5.35 „Raum südlich Liesborn“ (Fachsicht Landschaftskultur) sowie auf die durch die Planung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Bearbeiter des Umweltberichtes weitergegeben.</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			betroffenen raumbedeutsamen Elemente (raumwirksame, kulturlandschaftsprägende Objekte, Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit und kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne sowie bedeutende Sichtbeziehungen).		
		7.4	Die Gutsanlage Heerfeld wird im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland als kulturlandschaftsprägendes Objekt ausgewiesen. Die Berücksichtigung der situativen Sichtbeziehungen, die Konkretisierung ihrer Bedeutung und Einbeziehung in die Planung werden im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Leitbilder und Grundsätze für den bedeutenden Kulturlandschaftsbereich D 5.11, für den u.a. das Gut Heerfeld konstituierendes Merkmal ist, benannt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Bearbeiter des Umweltberichtes weitergegeben.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
8	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Warendorf, Warendorf  07.08.2024	8.1	Als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange bringe ich gegen die o. g. Planung keine Bedenken oder Anregungen vor.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
9	Bezirksregierung Münster, als TÖB  05.08.2024	9.1	Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit folgendem Ergebnis geprüft:  Sachgebiet 54.5 – Hochwasserrisikomanagement-: Die Belange der Starkregenvorsorge wurden thematisiert und sollten auch im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.  Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			<p>Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar:</p> <p><a href="https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf">https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf</a></p>		
10	<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Referat ST Sachgebiet ST II Anlagenschutz, Langen/Hessen</p> <p>eMail vom 08.08.2024</p>	10.1	<p>Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planänderung in Kenntnis gesetzt und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2024). Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
11	<p>LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster</p> <p>30.07.2024</p>	11.1	<p>Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung.</p> <p>Das Plangebiet des östlichen WEA-Standortes in Flur 125, Flurstücke 40/41 tangiert vollumfänglich einen Bereich von</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Hinweise betreffen die spätere Genehmigungs- und Bauphase.</p>	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			archäologischer Relevanz. Aufgrund der Nähe zu mehreren bekannten archäologischen Fundstellen ist daher vorab eine archäologische Sachverhaltsermittlung notwendig. Erst danach kann entschieden werden, ob weitere archäologische Maßnahmen notwendig sind. Bitte setzen Sie sich mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster in Verbindung, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.		
12	Handwerkskammer Münster  09.08.202024	12.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentsurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
13	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, Münster	13.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken. Eine evtl. Betroffenheit von Waldflächen/Wallhecken wird im Bauverfahren ermittelt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Hinweise betreffen die spätere Genehmigungs- und Bauphase.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
14	IHK-NordWestfalen, Münster  eMail vom 15.08.2024	14.1	Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan (Vorgang 118593) werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
15	Bundesnetzagentur, BNetzA, Berlin  eMail vom 21.08.2024	15.1	Prüfgebiet Ort: Wadersloh, LK Warendorf Prüfgebiet Koordinaten (UTM): NW: Z 32 E 448.076 N 5.725.945 SO: Z 32 E 449.951 N 5.724.265  Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet =====	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die Richtfunkbetreiber werden an den Vorhabenträger weitergegeben.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
			Sehr geehrte Damen und Herren,		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Aus- einandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bau- leitplan zum Entwurf
			<p>auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funkt- technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p><b>BETREIBER RICHTFUNK:</b> =====</p> <p>450connect GmbH Melli-Beese-Straße 11 50829 Köln Deutschland E-Mail: <a href="mailto:Standortverwaltung@450connect.de">Standortverwaltung@450connect.de</a></p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p> <p><b>BETREIBER RADARE:</b> =====</p> <p>Es sind keine Radare betroffen.</p> <p><b>BETREIBER RADIOASTRONOMIE:</b> =====</p> <p>Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p><b>FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA:</b> =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Aus- einandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bau- leitplan zum Entwurf
			<p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetzagentur =====</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a></p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung des Referates 226 der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.</p> <p><a href="https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/Formular-RichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5">https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/Formular-RichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5</a></p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de">richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de</a></p>		
16	<p>Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Soest</p> <p>eMail vom 01.08.2024</p>	16.1	<p>Sowohl aus agrarstruktureller Sicht als auch aus Sicht des Flurbereinigungsverfahrens Lippstadt/Wadersloh-Glenne bestehen hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
17	<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen</p> <p>01.08.2024</p>	17.1	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Aus- einandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bau- leitplan zum Entwurf
			<p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand August 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p><a href="http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html">http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</a></p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauberlandeplätze).</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			<p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;</li> <li>• Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.</li> </ul> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>		
18	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld</p> <p>31.07.2024</p>	18.1	<p>Bezüglich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Wadersloh-Süd“ bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die geplante „südliche“ Teilfläche befindet sich im Nahbereich zur L 848.</p> <p>Je nach Lage des zukünftigen Standortes der Windenergieanlage könnten die Rotorblätter in die 40 m Anbaubeschränkungszone (§ 25 Straßen- und Wegegesetz NRW) der L 848 hineinragen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Anbaubeschränkungszone die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist. Diese Zustimmung darf versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlage (WEA) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.		
19	Gemeinde Langenberg  eMail vom 31.07.2024	19.1	Belange der Gemeinde Langenberg werden nicht tangiert. Bedenken, Anregungen und Hinweise werden deshalb nicht vorgetragen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>